

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Frohburg

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 der Stadt Frohburg beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Frohburg wurde bestätigt.

Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 76 Abs. 3 SächsGemO ist die beschlossene Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen, was hiermit geschieht:

Beschluss Nr.: STR 47/197/2018

Haushaltssatzung (Nachtrag)

Variante 3 - Release 1
SV Frohburg
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Gemeinderat in der Sitzung am 06.09.2018 folgende Nachtragssatzung beschließen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr [HHJ], der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:				
<u>im Ergebnishaushalt mit dem</u>				
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.992.889,00	5.768.861,00	0,00	20.761.750,00
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.693.865,00	4.533.926,00	0,00	21.227.791,00
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.700.976,00	1.234.935,00	0,00	-466.041,00
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	918.900,00	204.700,00	0,00	1.123.600,00
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	517.000,00	292.596,00	0,00	809.596,00
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	401.900,00	0,00	87.896,00	314.004,00
- Gesamtergebnis auf	-1.299.076,00	1.147.039,00	0,00	-152.037,00
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	0,00	0,00	0,00

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	152.037,00	0,00	152.037,00
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.299.076,00	1.299.076,00	0,00	0,00
<u>im Finanzhaushalt mit dem</u>				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.034.038,00	6.060.173,00	0,00	20.094.211,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.934.030,00	4.243.467,00	0,00	18.177.497,00
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.008,00	1.816.706,00	0,00	1.916.714,00
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.518.011,00	0,00	11.079,00	3.506.932,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.493.790,00	469.981,00	0,00	3.963.771,00
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.221,00	0,00	481.060,00	-456.839,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	124.229,00	1.335.646,00	0,00	1.459.875,00
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	365.476,00	61.392,00	0,00	426.868,00
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-365.476,00	0,00	61.392,00	-426.868,00
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-241.247,00	1.274.254,00	0,00	1.033.007,00
festgesetzt.				

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

von bisher
auf

0,00 EUR
0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf	von bisher	462.300,00	EUR
festgesetzt.	auf	2.715.100,00	EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

von bisher	1.000.000,00	EUR
auf	1.000.000,00	EUR

§5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

von bisher	340	v. H.
auf	340	v. H.

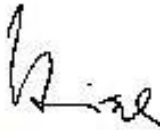
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

von bisher	420	v. H.
auf	420	v. H.

Gewerbsteuer auf

von bisher	405	v. H.
auf	405	v. H.

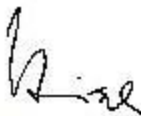
SV Frohburg, den 06.09.2018



.....
(Unterschrift Bürgermeister)

Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt in der Zeit **vom 01.10. bis 10.10.2018** in der Stadtverwaltung Frohburg, Kämmerei, Rathaus, EG Zimmer 1.17, Markt 13, 04654 Frohburg während nachfolgender Zeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann:

montags	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr



Hiensch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

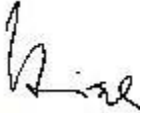
Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 28.09.2018



Hiensch
Bürgermeister